

3. 1152. (3) Nr. 2732.

**K u n d m a c h u n g.**

Das Baden im fließenden Wasser ist heuer, wie in den Vorjahren am Passi Brod ober der Getreidemühle in Colesie und sonst nirgends gestattet.

Was hiemit zum genaueren Nachverhalte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magistrat Laibach am 14. Juni 1850.

3. 1149. (3) Nr. 2630.

**K u n d m a c h u n g.**

Zufolge Erlasses der hohen k. k. General-Direction der Communicationen vom 31. Mai d. J., 3. 1629/P., hat das h. k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die Errichtung eines Aerial-Postamtes in Fiume mit folgendem provisorischen Personalstande beschlossen:

- a) Ein Postamtsverwalter als Vorstand, mit dem Jahresgehälte von 900 fl. C. M., dem Genuße einer Naturalwohnung, oder in deren Ermanglung eines Quartiergeldes jährlicher 80 fl. C. M.
- b) Die Postofficielle mit dem Jahresgehälte von 700, 600 und 400 fl., wovon einer die Segensperre und Controlle auszuüben hat. Mit jeder dieser Stellen ist die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Besoldungsbetrage verbunden.

Zur Besetzung derselben wird der Concurß bis Ende Juni l. J. ausgeschrieben und sind die Gesuche der Bewerber unter Nachweisung der Dienstjahre, Studien und Sprachkenntnisse im Wege der vorgesehnen Postdirectionen an die Postdirection in Agram zu leiten.

k. k. Postdirection. Laibach, den 10. Juni 1850.

3. 1150. (3) Nr. 1440/636

**Minuendo-Licitations-Ankündigung.**

Da zu der am 1. d. M. bestimmten Minuendo-Licitations des Fleisch-Ausschrotungs-Rechtes für Agram wenig Collicitanten gekommen und dadurch der Preis des Fleisches so hoch ausfiel, daß das Licitationsprotokoll nicht ratificirt werden konnte, — so wird hiermit der Termin dieser Minuendo-Licitations auf den 25. l. M. Juni festgestellt, an welchem Tage um 10 Uhr Früh im Comitatssaale das Fleisch-Ausschrotungs-Recht für die k. Haupt- und Freistadt Agram, wie auch für die darin befindliche Capitel- und bischöfliche Jurisdiction unter folgenden Bedingnissen verpachtet werden wird:

- 1) Das ausschließliche Ausschrotungsrecht im Bereiche der Stadt Agram und den umliegenden, unter die Gerichtsbarkeit des Agramer Comitats gehörigen Behörden kann jeder österreichische Staatsbürger, der eine Caution von 10,000 fl. C. M. erlegen kann, pachten. 5000 fl. müssen als Badium vor der Licitations erlegt werden, welches Badium dem Richtersteher gleich nach abgeschlossener Licitations rückerstattet wird; der Erstehende aber ist verpflichtet, bei erfolgter Ratification zur Ergänzung der Caution noch 5000 fl. zu erlegen.
- 2) Unter der Ausschrotung ist einzig das Ausschneiden des frischen, keineswegs aber geräucherten oder gebratenen Fleisches verstanden.
- 3) Die Licitations wird für das Rind-, Kalb- und Lammfleisch zusammen — für das Schweinefleisch aber besonders vorgenommen; jedoch kann derselbe Pächter beides übernehmen.
- 4) Die strenge Pflicht des Pächters wird es sein, reines Fleisch ohne Zuwage zu verkaufen. Als Zuwage wird betrachtet: Kopf, Unterfüße, Lunge, Leber, Herz und Flecken. Die Zuwage muß in einem besondern Locale und um die Hälfte des für das reine

Fleisch bei der Licitations bestimmten Preises, das Kuh- und Büffelfleisch aber um 1 kr. C. M. pr. Pfund wohlfeiler, als das Ochsenfleisch verkauft werden.

5) Da es sich erwiesen, daß die Theilung der Pachtung der Ausschrotung des Rindfleischs von jener des Kälbernen und Lämmernen wegen der vielen Angelegenheiten nicht rätlich ist, so wie eine besondere Licitations deßhalb vorzunehmen zwecklos wäre, so wurde bestimmt:

a) daß das Kalbfleisch stets um 1 kr. C. M. höher als das Rindfleisch verkauft wird; daher der Preis des Rindfleischs als Basis angenommen wird;

b) der Preis des Lämmernen muß stets um 2 kr. C. M. geringer, als jener des Rindfleischs seyn.

6) Bei der Pachtung des Schweinefleischs, welches ebenfalls ohne Zuwage ausgeschrotet wird, wird als Basis das frische Schweinefleisch dienen, dessen Ausschrotung öffentlich licitirt wird; hiernach wird

a) ein Pfund frisches Schmeer um 5 kr. C. M. theurer als der Licitationspreis des Schweinernen Fleisches, welches hier als Basis dienen wird, seyn;

b) ein Pfund frischer Speck wird um 3 kr. C. M. theurer als das Schweinefleisch verkauft;

c) ein Pfund abgezogenes Schweinefleisch wird um 1 kr. C. M. wohlfeiler verkauft.

7) Was die Zuwage beim Schweinefleisch betrifft, wozu Kopf, Füße, Leber, Lunge und Nieren gehören, so wird das Pfund hiervon um die Hälfte wohlfeiler als das Schweinefleisch seyn;

8) Frische Schinken mit der Haut und Speck werden um 3 kr. C. M. theurer als das Schweinefleisch seyn; übrigens wird das Verkaufen solcher Schinken in größerer Anzahl unter der Strafe der Confiscation verboten.

9) Die Zeit der Verpachtung wird auf drei nach einander folgende Jahre bestimmt. Sollten jedoch die Licitanten es wünschen, so wird die Verpachtung auf 2 oder auf 1 Jahr, jedoch auf keine kürzere Zeit stattfinden können.

10) Der Pächter wird das ausschließliche Recht, ja die Pflicht haben, im Bereiche der Stadt Agram auf dem Zelacic-Platze, auf der Kapittelseite in den Fleischbänken unter der Mauer und auf der bischöflichen Seite in der dortigen Fleischbank das Fleisch auszuhacken und zu verkaufen. — Für den Gebrauch erstbenannter Fleischbänke wird er dem Agramer Capitel 330 fl., dem Agramer Bisthum aber 50 fl. C. M. bezahlen; außer den obbenannten Orten wird es dem Pächter frei seyn, sich in welcher immer Gegend der Stadt den Ort zum Fleischhacken zu wählen, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe, falls er einen Ort auf einem Capitel- oder bischöflichen Platze wählen sollte, das bestimmte Platzgeld zu zahlen haben wird, was er in dem Bereiche der Stadt Agram nicht zahlen muß, die für die Zeit der Pachtung auf dieses Recht freiwillig verzichtet hat; eben so dürfen auf den Verkaufsorten keine Hütten, sondern tragbare Geräthe seyn, die nach beendetem Verkaufe entfernt werden müssen.

11) Dem Pächter wird das Recht ertheilt, durch 2 Monate im Jahre das Rindfleisch theurer, als der Licitationspreis seyn wird, auszuschroteten.

12) Der Pächter darf einzig in den hiefür bestimmten Schlachtbrücken das Vieh schlachten lassen, und das in der bestimmten Zeit

und zwar im Monate April bis Ende September zwischen 5 und 7, und im October bis März zwischen 3 bis 5 Uhr. Bei dieser Gelegenheit hat er den vom Comitats hiezu bestimmten Chyrurgen zu rufen, damit dieser sich überzeuge, daß nur gesundes Vieh und ohne jeden Fehler geschlachtet werde; hiefür hat er ihm für das große Schlachtvieh 3 kr., für das kleine 1 kr. pr. Stück zu zahlen, widrigenfalls er 100 fl. Strafe zu Gunsten des errichtet werdenden Armenfondes bezahlen wird; falls aber der Pächter überwiesen werden sollte, ungesund des Fleisch verkauft zu haben, so verfällt sowohl er, als alle jene, die mit ihm dießfalls einverstanden waren, dem Criminalgerichte.

13) Der Pächter muß dem Publikum das volle Gewicht und solches Fleisch, als es verlangt, liefern, nämlich mit oder ohne Zuwage; sollte er durch das Gewicht, oder dadurch, daß er die Zuwage als reines Fleisch verkauft, das Publikum benachtheiligen, wird er jedesmal mit 20 fl. C. M. gestraft, welche dem sub 12 erwähnten Zwecke zufallen werden.

14) Es wird die strengste Pflicht des Pächters seyn, die Bewohner dieser Stadt mit gutem und hinlänglichem Fleische täglich zu versehen, widrigenfalls das mangelnde Fleisch von der Behörde beigebracht und aus der erlegten Caution des Pächters bestritten wird — die hierdurch verminderte Caution muß der Pächter sogleich ergänzen.

15) So wie der Pächter für die Erfüllung aller obbezeichneten Punkte haftet, eben so wird er für die Vergehen seiner bei dem Ausschroteten verwendeten Individuen gutstehen.

16) Der Pächter muß alle ihm zum Gebrauche überlassenen Gebäude, Fleischbänke und Schlachtbrücken in gutem Zustande erhalten und bei Ablauf der Pachtzeit, wo nicht in besserem, wenigstens in jenem Stande, als er sie übernommen, übergeben, weil sonst der durch ihn veranlaßte Schaden aus seiner Caution ersetzt würde.

17) Der Pächter kann das Unschlitt um 3 kr. C. M. höher als das reine Rindfleisch limitirt wird, verkaufen, aber nicht theurer.

18) Die im 1. Punkte bestimmte Caution von 10000 fl. C. M. muß entweder in Barem, Staatspapieren (Metalliques) oder in mit pupillarmäßiger Sicherheit in diesen Königreichen intabulirten Obligationen erlegt werden.

19) Alle durch die Nichterhaltung der durch die Licitations festgesetzten Bedingnisse entstandenen Klagen, werden im kurzen mündlichen Verfahren verhandelt.

20) Jene, die am festgesetzten Tage aus wichtigen Gründen bei der Licitations nicht erscheinen könnten, werden hiemit aufgefordert, ihre Anträge schriftlich dem ersten Vicegespan dieses Comitats, Hrn. Alexander Kralj, bis zum 25. Juni d. J., als dem Licitationstermine, einzuschicken; der Hr. Vicegespan wird Jenen, denen ein oder der andere Punct nicht hinlänglich klar seyn sollte, sobald sie sich an ihn wenden, erklären.

Nach diesen Bedingnissen wird, wie oben bereits bekannt gegeben wurde, am 25. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags im Comitatsgebäude die Licitations abgehalten, wohin alle Licitationslustigen hiemit höflichst geladen werden.

Aus der Sitzung des leitenden Ausschusses des Agramer Comitats am 1. Juni 1850.

Dr. Galac m. p.  
Comitatsnotär.

3. 1162. (2) Nr. 4546J.

**R u n d m a c h u n g.**

Für die Beistellung des zur Beheizung der Amtlocalitäten der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazins, des k. k. Stämpelamtes, endlich des k. k. Gefällen-Oberamtes in Laibach im Winter 1850 in 1851 erforderlichen Brennholzes wird am 1. Juli 1850, um 11 Uhr Vormittags, bei dieser Cameral-Bezirksverwaltung am Schulplaz, Nr. 297, eine Minuendo-Licitation und eine Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Der Bedarf besteht in 107 1/2 bis 127 1/2 Wiener Klafter Buchenholz der hierorts gewöhnlichen Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll, welches vollkommen trocken und durchaus von guter Qualität seyn muß.

2. Von diesem Holze sind bis Ende September 1. 3. 47 1/2 Klafter in das hierortige Gefällen-Oberamtsgebäude am Raan, 60 Klafter in das Cameral-Bezirks-Verwaltungsgebäude am Schulplaz Nr. 297, und der weitere Bedarf, welcher dem Erstherr bekannt gegeben werden wird, bis 15. December 1850 gleichfalls in das legerwähnte Gebäude abzuliefern und klafterweise (jede Klafter mit einem Kreuzstöße versehen) auf Kosten des Lieferanten in der betreffenden Holzweise aufzuschlichten.

3. Nach beendigter Lieferung der einen oder der anderen Parthie wird dem Lieferanten der entfallende Vergütungsbetrag bei der k. k. Cameral-Bezirkscaße in Laibach zahlbar angewiesen werden.

4. Sollte der Contrahent die Lieferung nicht vollkommen erfüllen, so räumt er dem a. h. Aerar, rücksichtlich der Cameral-Bezirksverwaltung, das Recht ein, den Holzbedarf auf denselben Kosten um was immer für einen Preis und auf was immer für eine Art beizuschaffen und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium, und bei Unzulänglichkeit dieses letzteren, aus seinem ganzen Vermögen einzubringen.

5. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von 50 fl. zu erlegen, welcher Betrag dem Richterstherr nach beendigter Licitation alsogleich zurückgestellt, dem Erstherr aber als Caution zur Sicherstellung der Lieferungs-Verbindlichkeiten rückbehalten und erst nach vollständiger Erfüllung derselben rückgestellt werden wird.

6. Zum Ausrufspreise für eine n. ö. Klafter des bezeichneten Holzes wird der Betrag von fünf Gulden angenommen.

7. Der Erstherr hat den classenmäßigen Stämpel für das eine Pare des dießfälligen Contractes zu bestreiten.

8. Die vorschriftsmäßig verfaßten schriftlichen, mit einem 15 kr. Stämpel versehenen und mit einem Badium von 50 fl. belegten Offerte müssen längstens bis 12 Uhr Vormittags am 30. Juni 1850 versiegelt im Bureau des k. k. Cameral-Bezirksvorstehers in Laibach übergeben werden.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach, am 12. Juni 1850.

d) Des zwischen dem Mathias Drenoviz und Matthäus Nabernig abgeschlossenen, zur Erbschaftlichmachung des geschenehen Verkaufes der Ganzhuben an Matthäus Nabernig und zur Sicherstellung der vom Matthäus Nabernig gegen den Mathias Drenoviz übernommenen Verpflichtungen unterm 17. Mai 1809 intabulirten Kaufcontractes ddo. 12. Mai 1809

bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagfagung auf den 13. September d. J., Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet worden ist.

Da nun der Aufenthalt der Geklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Joh. Dorn als deren Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt.

Dessen werden die Geklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder selbst einen Beitreter bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst zuzuschreiben haben würden.

k. k. Bezirksgericht Krainburg, am 15. Mai 1850.

3. 1164. (2)

**Dringende Aufforderung**  
zur wohlgeneigten Unterstützung der in Antrag gebrachten Forst- und Karstcultivirung im Wege staatsrechtlicher Unterstützung.

Die traurigen Culturzustände der Adelsberger Gebirgsgegend und die sich höchst nothwendig darstellende Verbesserung derselben und insbesondere die wünschenswerthe Cultivirung der wüsten und sonst productivfähigen Karstgegend haben mich veranlaßt, eine Darstellung hievon in kurzen Umrissen zu dem Ende zu entwerfen, um dadurch die hohe Staatsverwaltung anzuregen, das vorhandene Uebel durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel zu beseitigen, und um hierdurch für die zukünftige Wohlfahrt des Landes zeitgemäß zu sorgen.

Ich bin weit von dem Wahne entfernt, hierdurch schon Alles erschöpft zu haben, oder keine bessere Ueberzeugung annehmen zu wollen; nein, mein einziges Streben geht dahin, die öffentliche Stimme in dieser Beziehung zu hören, eine zeitgemäße Beurtheilung der gegenwärtigen und zukünftigen Zustände hervorzurufen und in dieser Richtung für

3. 724. (10)

**Fahrten der Dampfbote**



**auf der Save, in Verbindung mit der Donau und Theysß,**

**vom 24. April angefangen.**

**Passagierboote.**

Von Sisek nach Semlin	jeden Mittwoch	5 Uhr früh,
" Semlin "	Pesth	" Montag und Donnerstag 5 " "
" " "	"	" Dinstag und Freitag . 8 " "
" " "	Drsova	" Dinstag und Freitag . 5 " "
" " "	Szegedin	" Samstag . . . . . 2 " Mittags,
" " "	Sisek	" Samstag . . . . . 5 " früh.

**Remorqueurs.**

Von Sisek nach Semlin jeden Sonntag 5 Uhr früh,  
" Semlin nach Sisek " Freitag 5 " "

**Auf Remorqueurs werden auch Passagiers aufgenommen, welche sich zu einer längeren Reisedauer bequemen.**

Sisek im April 1850.

**Die Agentie**

der k. k. priv. Donau = Dampfschiff-Fahrts = Gesellschaft.

3. 1160. (2) Nr. 1826.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Lorenz Drenoviz, Andreas Marenik, Paul Kuralt, Mathias Drenoviz und Matthäus Nabernig und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe Johann Proßen von Krainburg, als gesetzlicher Vertreter seines mj. Sohnes Jos. Proßen, die Klage auf Verjähr- und Erbschenerklärung der nachstehenden, auf der dem Letzteren gehörigen, zu Droypto gelegenen, im Grundbuche der Staatsherrschaft Bad sub Urb. Nr. 2113, 2115 vorkommenden Ganzhuben hastenden Satzposten, als:

a) Des zu Gunsten des Lorenz Drenoviz für den Betrag pr. 400 fl. l. W. oder 340 fl. C. M. unterm 31. October 1804 intabulirten Heirathsvertrags-Versprechungs-Instrumentes.

b) Des zu Gunsten des Andreas Marenik unterm 27. August 1808 intabulirten Schuldscheines, ddo. 24. August 1808 pr. 600 fl.

c) Des zu Gunsten des Paul Kuralt am 18. November 1808 intabulirten Schuldscheines ddo. 9. November 1808, pr. 700 fl. und